



Energie für Bürger

Beim Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen stellen sich oft rechtliche Fragen. **Die Rechtsanwaltskanzlei von Bredow Valentin Herz** beantwortet in jedem Heft aktuelle Fragen rund um Ihr Recht. Diesmal geht es um die Bürgerenergiegesellschaften.

1
▼

Was ist eine Bürgerenergiegesellschaft?

Eine Bürgerenergiegesellschaft ist jede Gesellschaft,

- die aus mindestens zehn natürlichen Personen als stimmberechtigten Mitgliedern oder stimmberechtigten Anteilseignern besteht,
- bei der mindestens 51 Prozent der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen, die seit mindestens einem Jahr vor der Gebotsabgabe in der kreisfreien Stadt oder dem Landkreis, in der oder dem die geplante Windenergieanlage an Land errichtet werden soll, mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind, und
- bei der kein Mitglied oder Anteilseigner der Gesellschaft mehr als 10 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft hält.



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB



Mehr zum Thema:

www.agrarheute.com

2
▼

Welche Privilegien sah das EEG 2017 vor?

Das EEG 2017 sah zum Erhalt der Akteursvielfalt erleichterte Bedingungen für Gebote von Bürgerenergiegesellschaften für bis zu sechs Windenergieanlagen an Land mit einer Leistung von bis zu 18 MW vor. Dazu zählen:

- Statt einer BImSchG-Genehmigung ist lediglich ein zertifiziertes, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechendes Windgutachten über den zu erwartenden Stromertrag vorzulegen.
- Die Realisierungsdauer ist um 24 Monate verlängert.
- Es gilt der Gebotswert des höchsten im Termin innerhalb des Netzausbaugebiets noch bezuschlagten Gebotes (uniform pricing) und nicht – wie sonst – der gebotene Wert.
- Zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe ist nur eine Erstsicherheit in Höhe von 15 Euro/kW zu erbringen. Eine weitere Sicherheit in gleicher Höhe ist im Fall eines Zuschlags innerhalb von zwei Monaten nach Genehmigung zu leisten.

3
▼

Warum gelten einige Privilegien aktuell nicht?

Die Privilegien haben dazu geführt, dass ein Großteil des Zuschlagsvolumens durch Bürgerenergiegesellschaften „abgeräumt“ wurde. Seither sorgt sich die Branche um einen konstanten Zubau von Anlagen und hat daher gefordert, die BImSchG-Genehmigung auch für Bürgerenergiegesellschaften als Zugangsvoraussetzung für die Ausschreibungen festzuschreiben.

BEI ZWEI RUNDEN AUSGESETZT

Die Sonderregeln zur BImSchG-Genehmigung und zur Realisierungsdauer wurden deshalb bereits für die ersten beiden Ausschreibungsrunden im Jahr 2018 ausgesetzt. Im Gegenzug entfiel die Beschränkung der Projektgröße auf maximal sechs Anlagen mit insgesamt maximal 18 MW installierter Leistung. Es blieb bei der Aufteilung der Sicherheitsleistung in eine Erst- und eine Zweitsicherheit. Die Zweitsicherheit ist allerdings innerhalb von zwei Monaten nach Zuschlagsbekanntgabe zu hinterlegen.

4
▼

Was gilt in Zukunft?

Seit Anfang des Jahres liegt eine Initiative des Bundesrats vor, nach der die Aussetzung bis Ende 2019 verlängert werden soll. Diese Initiative griff der Bundestag nun auf und beschloss am 8. Juni 2018 die Verlängerung sogar bis zum Gebotstermin am 1. Juni 2020. Nach der Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten und der Verkündung im Bundesgesetzblatt wird die Änderung vor dem nächsten Gebotstermin am 1. August 2018 in Kraft treten.

VERHANDLUNGEN NACH DER SOMMERPAUSE

Das Privileg des uniform pricing bleibt allerdings erhalten. Eine weitere im Koalitionsvertrag vorgesehene Änderung des EEG, die Festlegung der Ausschreibung von Sondervolumina, wurde noch nicht beschlossen. Sie findet sich jedoch inzwischen in einem Referentenentwurf zu einem weiteren Änderungsgesetz zum EEG 2017, das aber erst nach der Sommerpause im Bundestag verhandelt werden soll.